

FAQ

BETROFFENENRECHTE

FAQ zu Auskunftersuchen



Frequently Ask Questions / FAQ = Häufig gestellte Fragen

Rund um das **AUSKUNFTSRECHT** gibt es viel Unsicherheiten und somit auch viele Fragen, welche immer wieder auftauchen. Die häufigsten Fragen haben wir Ihnen hier zusammengestellt:

- ?** **FRAGE:** „In welcher Form muss eine Auskunftsanfrage gestellt werden?“
ANTWORT: „Die Auskunftsanfrage muss gemäß den Vorgaben der DSGVO schriftlich erfolgen. Eine mündliche Anfrage ist nicht ausreichend.“
- ?** **FRAGE:** „Wie kann ich wissen, dass die anfragende Person auch die betroffene Person ist?“
ANTWORT: „In jedem Fall ist eine Überprüfung der Identität vorzunehmen! Es muss sichergestellt werden, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten.

Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers, so kann er zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern.“
- ?** **FRAGE:** „Dürfen wir eine Kopie des Personalausweises oder Reisepass verlangen?“
ANTWORT: „Grundsätzlich sollten mildere Abfragen gewählt werden. Unter bestimmten Umständen kann ein Verantwortlicher auch eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der anfragenden Person verlangen, um die Identität zu überprüfen. Beachten Sie hier auch die strengen Vorschriften aus dem Passausweisgesetz (§20 Abs. 2 PAuswG). Es ist dann sehr wichtig, dass die Daten gemäß den Vorgaben der DSGVO verarbeitet und geschützt werden!“
- ?** **FRAGE:** „Darf eine Auskunft an Eltern oder Ehepartner erfolgen?“
ANTWORT: „Grundsätzlich darf eine Auskunft nur an die betroffene Person selbst erteilt werden. In bestimmten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist oder ihr dies nicht zuzumuten ist, kann die Auskunft auch an Dritte wie Eltern oder Ehepartner erteilt werden. Dies muss jedoch im Einzelfall genau geprüft werden und bedarf einer angemessenen Begründung.“

- ?** **FRAGE:** „Muss ich auch antworten, wenn ich keine Daten habe?“
- ANTWORT:** „Ja, auch wenn keine Daten über die betroffene Person vorliegen, muss dies der anfragenden Person mitgeteilt werden. Es ist wichtig, dass dies zeitnah und transparent erfolgt.“
- ?** **FRAGE:** „Gibt es einen Zeitraum, eine Frist, in der ich antworten muss?“
- ANTWORT:** „Ja, gemäß den Vorgaben der DSGVO muss die Auskunftsanfrage in der Regel innerhalb von einem Monat beantwortet werden. Sie sind gut beraten, diese Frist auch einzuhalten.“
- ?** **FRAGE:** „Wann, zu welchem Zeitpunkt, beginnt diese Frist?“
- ANTWORT:** „Die Frist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Auskunftsanfrage beim Verantwortlichen. Stellen Sie also die Kenntnis über den Eingang einer solchen Anfrage sicher und achten Sie darauf, dass die Anfragen nicht im Spam-Ordner landen.“
- ?** **FRAGE:** „Wie genau muss der Zweck angegeben werden?“
- ANTWORT:** „Der Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, muss genau angegeben werden, um die Auskunftsanfrage angemessen zu beantworten.“
- ?** **FRAGE:** „Muss ich tatsächlich eine Kopie aller Daten übermitteln?“
- ANTWORT:** „Grundsätzlich muss auf Anfrage eine Kopie aller personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt werden. Es müssen dabei jedoch nur die personenbezogenen Daten übermittelt werden, die die betroffene Person angefordert hat. Bei großen Datenmengen kann es hilfreich sein, wenn die anfragende Person Ihre Anfrage präzisiert. Ein freundliches Nachfragen schadet in der Regel nicht.“
- ?** **FRAGE:** „In den Kopien sind Daten von anderen Personen enthalten. Wie ist damit umzugehen?“
- ANTWORT:** „In diesem Fall müssen die Daten der anderen Personen geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden, um die Datenschutzrechte dieser Personen zu wahren.“
- ?** **FRAGE:** „Was darf die Beantwortung der Anfrage kosten?“
- ANTWORT:** „Die Beantwortung der Anfrage darf grundsätzlich nichts kosten. Es gibt jedoch Ausnahmen, beispielsweise wenn die Anfrage unverhältnismäßig oder besonders aufwendig ist.“
- ?** **FRAGE:** „Kann es ein Bußgeld geben, wenn ich die Auskunft nicht, nicht vollständig, unrichtig oder verspätet erteile?“
- ANTWORT:** „Ja, bei Verstößen gegen die Vorgaben der DSGVO können Bußgelder verhängt werden. Diese können bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.“